

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 55. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V mit Wirkung zum 24. Juli 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 5a SGB V im ergänzten Bewertungsausschuss Anpassungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) gemäß § 116b SGB V.

2. Regelungshintergründe

Der Behandlungsumfang der ASV ergibt sich gemäß § 5 der Richtlinie über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V (ASV-RL) erkrankungs- oder leistungsbezogen aus den jeweiligen Anlagen. Die im Appendix - Abschnitt 1 der jeweiligen Anlage aufgeführten EBM-Positionen definieren den Behandlungsumfang in der ASV nach § 116b SGB V. Zum Behandlungsumfang zählen zusätzlich die im Appendix - Abschnitt 2 aufgeführten Leistungen, die bislang keine Abbildung im EBM gefunden haben.

Im vorliegenden Beschluss wird unter Nr. 1 eine neue Bestimmung Nummer 14. in den Bereich VII EBM aufgenommen. Die Möglichkeit zur Durchführung von Videosprechstunden ist durch den Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vom 20. März 2020 in § 5 Abs. 4 der ASV-RL geregelt. Die Videosprechstunde ist als eine mögliche Form des Arzt-Patienten-Kontakts obligater Leistungsinhalt der Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen. Gemäß den Allgemeinen Bestimmungen 4.3.1 EBM erfolgt ein Abschlag auf die Punktzahl der jeweiligen Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale, sofern im Behandlungsfall ausschließlich Arzt-Patienten-Kontakte im Rahmen einer Videosprechstunde stattfinden. Diese Regelung gilt in der ASV entsprechend. Zu dieser Regelung wird die Höhe der Abschlagsregelung für die Fachgruppe der Transfusionsmediziner mit Zusatz-Weiterbildung Hämostaseologie ergänzt.

Entsprechend dem Appendix - Abschnitt 2 der Anlage 2 c) Hämophilie sind für Transfusionsmediziner mit Zusatz-Weiterbildung Hämostaseologie Leistungen für die

ärztliche Behandlung und/oder Betreuung einer Patientin oder eines Patienten mit Hämophilie gemäß ASV-RL Anlage 2 c) Hämophilie analog den Leistungsinhalten einer Grundpauschale im EBM abzubilden. Hierfür werden mit dem vorliegenden Beschluss in Nr. 2 die Gebührenordnungspositionen (GOP) 50510 bis 50512 zur Vergütung der Leistungen der ASV gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V in den neuen Abschnitt 50.5 in Kapitel 50 EBM aufgenommen. Diese orientieren sich an den Leistungsinhalten und Bewertungen fachinternistischer Grundpauschalen.

In Nr. 3 des Beschlusses wird die dritte Bestimmung im Abschnitt 51.2 gestrichen, da sich diese Bestimmung auf GOP bezieht, die mit diesem Beschluss aus dem EBM gestrichen werden.

In Nr. 4 des Beschlusses werden die bislang in der ASV gültigen GOP 51022 und 51023 für eine Videosprechstunde gestrichen, da die Möglichkeit zur Durchführung von Videosprechstunden nun durch den Beschluss des G-BA vom 20. März 2020 in § 5 Abs. 4 der ASV-RL geregelt ist und Videosprechstunden über GOP gemäß Abschnitt 1 der Appendizes berechnungsfähig sind. Gesonderte GOP im Bereich VII EBM sind somit nicht mehr erforderlich.

In Nr. 5 des Beschlusses wird der persönliche Arzt-Patienten-Kontakt als obligater Leistungsinhalt gestrichen, da nunmehr auch ein Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde beim psychotherapeutischen Gespräch als Einzelbehandlung möglich ist. In diesem Zusammenhang erfolgt auch die Aufnahme einer neuen ersten Anmerkung mit dem Hinweis, dass zur Durchführung der Videosprechstunde im Rahmen der Gebührenordnungsposition 51030 die Anforderungen gemäß § 5 Abs. 4 der ASV-RL zu erfüllen sind.

In Nr. 6 wird der Anhang 6 EBM entsprechend angepasst. Die aus dem EBM gestrichenen GOP 51022 und 51023 werden aus dem Anhang 6 EBM gestrichen und die neu in den EBM aufgenommenen GOP 50510 bis 50512 werden ergänzt und der Anlage 2 c) Hämophilie zur ASV-RL sowie der zur Abrechnung berechtigten Fachgruppe zugeordnet.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 24. Juli 2020 in Kraft.